

BERUFSVERBAND DER STUDIENBERATERINNEN UND STUDIENBERATER VON BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 21. März 2001

1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verband führt den Namen Berufsverband der Studienberaterinnen und Studienberater von Baden-Württemberg" mit der Kurzform "BS". Nach der Eintragung in das Vereinsregister (VR-Nr. 4665) führt der Verband den Namenszusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 ZWECK DES VERBANDES

Zweck des Verbandes ist die Weiterentwicklung des Berufsbildes und die Bestimmung beruflicher Interessen der Studienberaterinnen und Studienberater des Landes Baden-Württemberg sowie deren Vertretung gegenüber Gesetzgeber, Arbeitgeber und Öffentlichkeit. Dabei wird ein Berufsbild angestrebt, das Studienberatung als eine Form professioneller Beratung an der Hochschule mit einer spezifischen Kompetenz ausweist.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3 AUFGABEN DES VERBANDES

Der Verband macht es sich zur Aufgabe, in folgenden Bereichen Vorstellungen sowie Initiativen zu deren Umsetzung zu entwickeln:

- Berufsbild der Studienberaterinnen und Studienberater,
- Arbeitsbedingungen der Studienberaterinnen und Studienberater,
- Konzeption von Beratung,
- Gründung von Berufsverbänden in den übrigen Bundesländern und Entwicklung einer koordinierenden Struktur zwischen den Landesverbänden und
- Öffentlichkeitsarbeit.

4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen werden, die vorübergehend oder auf Dauer als Studienberaterinnen oder Studienberater in einer Zentralen Studienberatungsstelle des Landes oder im Landesinstitut für Erziehung und Unterricht Stuttgart beschäftigt sind. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Studien-/Studentenberater und -beraterinnen aus anderen Bundesländern können auswärtige Mitglieder im BS / Baden-Württemberg sein. Der Zweck einer solchen auswärtigen Mitgliedschaft ist der Beitrag zur kollegialen Meinungsbildung. Zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung entsprechend. Das Stimmrecht ist eingeschränkt auf Empfehlungen innerhalb des BS / Baden-Württemberg und gegenüber der Kollegenschaft der anderen Bundesländer. Es gilt nicht für Beschlüsse irgendeiner Art (insbesondere gemäß § 9 a-h der Satzung). Ebenso ausgeschlossen ist eine Kandidatur für ein Amt innerhalb des BS / Baden-Württemberg.

5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die bis Ende Januar des betreffenden Jahres fällig sind. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet a mit dem beruflichen Ausscheiden aus der Studienberatung, b durch Austritt, c durch Streichung von der Mitgliederliste, d durch Ausschluß aus dem Verband oder e mit dem Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Schluß des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Sie ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

7 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind a der Vorstand und b die Mitgliederversammlung.

8 VORSTAND

Der Vorstand ist verantwortlich für die kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes.

Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes betreuen Arbeitsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich des Verbandes. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende organisatorische Aufgaben:

- a Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts,
- c Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d Rechnungsführung, Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Erstellung eines Kassenberichts,
- e Beschlußfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche

Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, so ist Neuwahl des gesamten Vorstands erforderlich.

9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a Grundsatzbeschlüsse zur Arbeit des Verbandes,
- b Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- c Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- d Wahl der Kassenprüfer,
- e Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- f Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- g Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und
- h Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

10 SCHLUßBEMERKUNGEN

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beantragte Satzungsänderung muß mit der Einladung versandt werden. Änderungen der Satzung oder der Beschluß über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.